

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Angebote, Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen

ela-soft GmbH, Breitenbachstraße 10, D-13509 Berlin, hier ela-soft genannt. Stand: 06/09

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit den Kunden der ela-soft, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn ela-soft ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie ela-soft sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, Angebote zurückzuziehen, ohne dass ela-soft gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2 Vertragsschluss und Schriftform

Eine vertragliche Verpflichtung geht ela-soft grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Bestellungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen.

Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

3 Lizenz und Umfang der Nutzung

ela-soft überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und/oder der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zwecke der Verarbeitung, sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.

Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmigenschaften bestimmen sich allein aus den dem Programm beigefügten gedruckten oder auf Datenträgern gespeicherten Handbüchern. Angaben in Prospekten und/oder Werbematerial sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür ist die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen, etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet.

4 Eigentum und Urheberrechte

ela-soft bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunde überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der ela-soft über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an ela-soft abgetreten. ela-soft nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nicht zulässig.

Werden andere, nicht von der ela-soft bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist ela-soft für entstehende Schäden nicht haftbar.

5 Zahlungen

Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 14 Tage in Verzug, so ist ela-soft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu berechnen.

6 Pflichten des Kunden

Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden, wenn nicht ausdrücklich durch ela-soft genehmigt oder durch die Art des Geschäftes unumgänglich.

Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben der ela-soft an den Programmen in keiner Form verändern.

Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugswiesiger Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ela-soft zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, der ela-soft den durch die fahrlässige Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

7 Kündigung

ela-soft kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde – nach schriftlicher Abmahnung – weiter gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglichen Regelungen verstößt. Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen Leistungsverzug seitens der ela-soft oder wegen nicht behebbarer Mängel nur berechtigt, wenn ela-soft ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wenn er ela-soft zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörige Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich an ela-soft. Daneben räumt er der ela-soft das Recht auf Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

8 Softwareerweiterungen

ela-soft wird die als Neuentwicklung oder Erweiterung gekennzeichneten Softwarebestandteile je nach Auftragsdefinition wie im Auftrag festgelegt erweitern, anpassen und konfigurieren.

Der Kunde stellt der ela-soft alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form oder auf Datenträger in üblichen Formaten zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch der ela-soft auch mündlich.

Stellt der Kunde fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die er tatsächlich verlangt, so wird er ela-soft hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen. Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde kostenlos.

Stellt ela-soft fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird ela-soft den Kunden hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung, soweit sie den Erstellungsprozess der Software betrifft, sofort entscheiden. Jede Partei nennt der anderen unverzüglich nach Vertragsabschluss eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.

9 Einbindung von Fremdsystemen

Unter Fremdsystemen sind in diesem Zusammenhang alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten der ela-soft Daten austauschen.

Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet ela-soft nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der ela-soft enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. ela-soft ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für ela-soft keinesfalls. Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystemeinbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Wenn ela-soft auf vorgelegte Pflichtenhefte oder Funktionsbeschreibungen innerhalb von zwei Wochen keinen Widerspruch erhält, gilt der Funktionsumfang als akzeptiert.

Zur Entwicklung von Schnittstellenanbindungen werden unentgeltliche Testzentralen oder Testtools benötigt, um die geforderte Qualität einwandfrei zu erbringen. Ist die Stellung von Testequipment nicht möglich, haftet ela-soft nicht für die Funktionsfähigkeit der Anbindung und behält sich vor, zusätzlich entstehende Abstimmungskosten in Rechnung zu stellen.

Zur Entwicklung von Schnittstellenanbindungen werden unentgeltliche Testzentralen oder Testtools benötigt, um die geforderte Qualität einwandfrei zu erbringen. Ist die Stellung von Testequipment nicht möglich, haftet ela-soft nicht für die Funktionsfähigkeit der Anbindung und behält sich vor, zusätzlich entstehende Abstimmungskosten in Rechnung zu stellen.

10 Dateneingaben

Projektspezifische Dateneingaben sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs von ela-soft, soweit nicht ausdrücklich angeboten und beauftragt. Dateneingaben werden grundsätzlich als gesonderter Auftrag abgearbeitet. Falls ela-soft zur Erfassung und Eingabe von Datenbeständen in das System beauftragt wird, hat der Kunde diese Daten in der vereinbarten Form fristgemäß zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind diese Daten in einer Form zur Verfügung zu stellen, die eine Verarbeitung mit Hilfe von verbreiteten Windows-Programmen ermöglicht. Alle Listen sind nach vorgegebenen Formaten als Tabellen zur Verfügung zu stellen. Alle Grafiken sind in gängigen Grafikformaten als Bitmap- oder Vektorgrafiken und um irrelevante Daten bereinigt bereitzustellen. Bereinigt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Systems relevante Grafikinhalte dargestellt sind. ela-soft wird sich bemühen, die bereitgestellten Grafiken nach optischen und anwendungsspezifischen Kriterien einzubinden. ela-soft haftet nicht für die Richtigkeit beigestellter Daten, wird aber bei Auffälligkeiten und Widersprüchen auf selbige hinweisen. Die Neuerfassung, Erstellung oder Nachbearbeitung von Grafiken ist nur dann Gegenstand des Lieferumfangs, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. ela-soft behält sich vor, nicht verwendbare beigestellte Grafiken zurückzugeben und nicht einzubinden, wenn nach zweimaliger Aufforderung keine verwertbaren Daten durch den Kunden beigestellt werden. Alternativ wird ela-soft grobe Übersichten und Tableauansichten der Daten erstellen, die für eine Inbetriebnahme des Systems verwendet werden können.

11 Hardware, Installationsleistungen

11.1 Hardware

Wenn ela-soft Rechnerhardware liefert, so wird sie die nach dem Stand der Technik bewährt stabil laufende und verfügbare technische Ausführung nach den Vorgaben des jeweiligen Betriebssystemherstellers liefern. ela-soft behält sich ausdrücklich vor, hierbei von ausgeschriebenen oder geforderten einzelnen Leistungsmerkmalen im Bereich der Standardhardware abzuweichen, wenn sich funktional durch die Abweichung keine Einschränkungen ergeben. ela-soft wird auf solche Abweichungen rechtzeitig hinweisen, soweit ihr diese bekannt sind.

11.2 Installationsleistungen

Als Installationsleistungen im Sinne dieser Bedingungen gelten die Installation von Betriebssystemen und Individual-Software-Lizenzen auf gängiger Rechnerhardware. Aufbau, Verkabelung und Anschlussleistungen sind nur Gegenstand, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

11.3 Installation auf beigestellter Hardware

ela-soft übernimmt auf Wunsch auch Installationsleistungen von Softwarelizenzen auf kundenseitig beigestellter Rechnerhardware. Diese Hardware muss in Ausführung und Ausstattung dem Stand der Technik und insbesondere den Anforderungen der eingesetzten Betriebssysteme entsprechen. Maßgeblich sind hier die von den Herstellern der jeweiligen Betriebssysteme veröffentlichten Listen mit kompatibler Software und Hardware.

ela-soft behält sich ausdrücklich vor, Software und Hardware, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen und eine Ersatzbeistellung zur Installation zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei qualitativ minderwertiger Hardware, inkompatiblen Hardwarekomponenten oder fehlerhaft vorinstallierter Software bzw. fehlenden Treibern für Systembestandteile. ela-soft behält sich vor, durch mängelbehaftete Beistellung entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

11.4 Integration in bestehende Netzwerke

Produkte der ela-soft können auf Wunsch auch in bestehende Netzwerke integriert werden. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit und Performance dieser Netzwerkumgebungen liegt beim jeweiligen Netzadministrator bzw. beim Nutzer. Die Nachweispflicht einer einwandfrei nach den Anforderungen der Produkte der ela-soft funktionierenden Umgebung liegt beim Nutzer.

11.5 Multitasking mit Software anderer Hersteller

ela-soft kann keine weitergehende Haftung für die einwandfreie Funktion ihrer Produkte beim Einsatz auf multitaskingfähigen Betriebssystemen übernehmen, wenn auf diesen Systemen weitere, insbesondere der ela-soft nicht bekannte Softwareprodukte gleichzeitig betrieben werden.

11.6 Veränderungen der gelieferten Konfiguration

Wenn der zum Auslieferungs- bzw. Abnahmezeitpunkt aktuelle Stand der Software und der Konfiguration durch den Nutzer oder andere Beteiligte verändert wird, kann ela-soft naturgemäß keine Haftung für die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit dieser Veränderungen übernehmen. Die Haftung für die Funktionsfähigkeit der zugrunde liegenden Software wird hierdurch nicht berührt. ela-soft wird im Zweifelsfall entgeltlich den letzten verfügbaren funktionsfähigen Stand der Software und der Konfiguration rücksichern, wenn auf andere Weise die Funktionsfähigkeit nicht wiederherstellbar ist.

11.7 Servicepreislite

Für die Berechnung von Serviceleistungen wird die in der jeweiligen Fassung zum Auftragszeitpunkt gültige Servicepreislite zugrunde gelegt.

12 Angebotsgrundlagen

Soweit im Angebot oder im Angebotsschreiben nicht ausdrücklich anders angeboten, gelten Angebote für einen Zeitraum von vier Wochen ab Angebotsdatum. Soweit im Angebot oder im Angebotsschreiben nicht ausdrücklich anders angeboten, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 % bei Auftragserteilung

40 % bei Lieferung

20 % bei Inbetriebnahme

10 % nach erfolgreicher Abnahme

Alle Zahlungen sind auf eines der auf dem Briefbogen der ela-soft genannten Konten unter Angabe der Kundennummer, der Projektnummer und der Rechnungsnummer sofort ohne Abzug zu leisten.

13 Lieferung, Termine und Installation

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen. Lieferungen werden dem Kunden generell zu den entstehenden Versandkosten des Versanddienstes in Rechnung gestellt. Es gilt eine Mindestpauschale von 7,00 €.

Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde benennt hierzu unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner.

Der Kunde übergibt der ela-soft unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen ela-soft die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware/Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt ela-soft fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zugangs zur Hardware sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der ela-soft und die kostenlose Zurverfügungstellung eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.

ela-soft stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von der ela-soft angebotenen Version des Lizenzprodukts in Objektcode auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. ela-soft behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzprodukts z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder Anforderungen des Marktes anzupassen. Bei Verlust der Software oder des Handbuchs liefert ela-soft gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar. ela-soft gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardware-Systemen.

13.1 Abnahme

Nach Installation und Prüfung teilt ela-soft dem Kunden schriftlich mit, dass die gegenüber der Standardversion erweiterten und/oder angepassten Softwareteile in vollem Umfang funktionsfähig sind und fordert den Kunden zur Abnahme auf.

Der Kunde kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der ela-soft, die Abnahme schriftlich gegenüber der ela-soft erklären. Erfolgt keine Abnahme durch den Kunden, so kann ihm ela-soft hierzu schriftlich eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Zugang des Schreibens beim Kunden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich ausreichend spezifiziert.

13.2 Gewährleistung

ela-soft übernimmt für eine Zeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im wesentlichen der Beschreibung im Handbuch bzw. der Dokumentation entspricht.

Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften besteht nur dann, wenn es sich um eine ausdrückliche Zusage handelt, die in schriftlicher Form erfolgt ist. ela-soft weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.

Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen 2 Wochen schriftlich an ela-soft zu melden. Der ela-soft steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch maximal drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt der ela-soft dies nicht, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Fehlerbehebung und handelt es sich dementsprechend um einen Fehler, der auf einer Fehlbedienung beruht, so kann ela-soft für ihre Inanspruchnahme Aufwändersatz verlangen.

Die Gewährleistung umfasst die Behebung von Fehlern im Programmcode, nicht die Beseitigung von Fehlern, soweit sie durch äußere Einflüsse, die nicht durch ela-

soft zu vertreten sind, Bedienungsfehler und nicht von der ela-soft durchgeführten Änderungen entstehen. Eine unerhebliche Minderung oder Einschränkung der Gebrauchs- bzw. Leistungsfähigkeit des Programms stellt keinen Fehler dar. ela-soft ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt. ela-soft übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

14 Schulung

ela-soft vermittelt dem Kunden im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, findet die Schulung in den Schulungsräumen der ela-soft statt. Findet die Schulung beim Kunden statt, so ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im PC Bereich verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen für ela-soft an, so sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten.

15 Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet ela-soft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das zweifache der Auftragssumme sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Im übrigen haftet ela-soft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet ela-soft auch für leichte Fahrlässigkeit. Es ist jedoch die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend heranzuziehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine verschuldensunabhängige Haftung von der ela-soft im Rahmen des § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

16 Rückgabe von Sachen

Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die ela-soft dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, an ela-soft zurückzugeben, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen der ela-soft unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist, im Zweifel Berlin. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort, der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin, ela-soft ist jedoch berechtigt, eigene Ansprüche an den Gerichtsstand des Partners geltend zu machen. Ist der Vertragspartner der ela-soft kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.